

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
20. Juli 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 26/87

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
20. Juli 1988
für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 1987 - L 6 Ka 5/87 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Kläger sind als Kassenzahnärzte in Schleswig-Holstein zugelassen. Sie fallen unter die sogenannte erweiterte Honorarverteilung der Beklagten, nämlich die "Bestimmungen über eine Vorsorge für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes" (AIHV) vom 1. Mai 1957 (idF vom 24. November 1979). Das "Ruhegeld" aus der AIHV beträgt zur Zeit monatlich 864,-- DM. Der Anspruch auf Teilnahme endet ua mit dem Verzicht auf die Zulassung (§ 7 Abs 1). Zur Vermeidung von Härten können einem Leistungsempfänger, der seinen Anspruch verloren hat, Leistungen zugebilligt werden; die Entscheidung darüber trifft ein Kuratorium (§ 7 Abs 2). Die Kläger haben gegenüber der Beklagten geltend gemacht, daß es sich mit dem Grundgesetz nicht vereinbaren lasse, wenn ein Mitglied die Anwartschaft auch noch nach zwanzigjähriger Teilnahme verlieren könne; sie baten um die Bestätigung, daß jedenfalls aufgrund der Härtevorschrift des § 7 Abs 2 nach 20 Jahren (hilfsweise nach 21 bzw 25 Jahren) eine Anwartschaft nicht mehr verfallen könne. Die Beklagte hat auf die Zuständigkeit der Vertreterversammlung verwiesen, zugleich aber Bedenken gegen eine derartige Satzungsänderung geltend gemacht. Die Kläger haben daraufhin entsprechende Satzungsänderungen und für den Fall der Nichtänderung beantragt, die Abzüge an den Gesamtvergütungen zu unterlassen und ihnen die bisher als Beiträge einbehaltenen Vergütungen auszuzahlen. Nachdem die nachfolgende Vertreterversammlung die Anträge der Kläger abgelehnt hatte, hat die Beklagte einen förmlichen Ablehnungsbescheid erlassen. In ihrem Widerspruchsbescheid vom 29. März 1985 wurde ausgeführt, daß eine Befreiungsmöglichkeit von der Teilnahme an der AIHV nicht bestehe; sie sei satzungsgemäß verpflichtet, von den Klägern Einbehalte gemäß der AIHV vorzunehmen; die Satzung sei nicht grundgesetzwidrig; das habe das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1968 bestätigt.



Die Kläger haben Klage erhoben und beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. März 1985 aufzuheben, die Beklagte zu verurteilen, jeden Abzug von ihren Gesamtvergütungen nach § 2 AIHV zu unterlassen und die bisher einbehaltenen Vergütungen auszuzahlen nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Januar 1985; hilfsweise beantragten sie festzustellen, daß nach Ablauf von 5 Jahren (hilfsweise nach 8, 10, 12, 15, 20 Jahren) der Teilnahme an der AIHV die von ihnen erworbene Anwartschaft auf Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld nicht mehr verfallbar ist. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt: Die auf Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) gestützten Rügen der Kläger würden nicht durchgreifen. Die Vorschriften der AIHV seien durch entsprechende Ermächtigungsnormen, zu denen das BSG schon in seinem Urteil vom 20. Februar 1968 (BSGE 28, 9) eingehend Stellung genommen habe, hinreichend gedeckt. Den Vertreterversammlungen der kassenärztlichen Körperschaften stehe hier eine ähnlich weite Gestaltungsfreiheit zu wie dem Gesetzgeber. Die Tatsache allein, daß im Rahmen des beschlossenen Honorarverteilungsmaßstabes Abzüge für einen gesetzlich zulässigen Zweck vorgenommen werden, sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Hauptzielpunkt der von den Klägern geltend gemachten Bedenken sei § 7 Abs 1 AIHV mit der Regelung der Fälle, in denen ein Anspruch auf Teilnahme ende. Diese Beendigung trete dann ein, wenn ein Zahnarzt nicht mehr den Status eines zugelassenen Zahnarztes besitze mit Ausnahme des Risikofalles der Berufsunfähigkeit. Die langjährige Teilnahme an der AIHV begründe zwar eine Rechtsposition, auf die sich der Eigentumsschutz des Art 14 GG erstrecke. Die ohne Einschränkungen aus den Gründen des § 7 Abs 1 AIHV erfolgende Beseitigung der durch langjährige Leistungsträgerschaft erworbenen Eigentumsposition würde mit Art 14 GG nicht vereinbar sein. Jedoch könne § 7 Abs 1 AIHV nicht gesondert von § 7 Abs 2 AIHV betrachtet werden, der eine verfassungsrechtlich zulässige Ermessensregelung in Härtefällen vorsehe. Bei einheitlicher Betrachtung beider Vorschriften und bei verfassungsgerechter Anwendung und Auslegung des § 7 Abs 2 AIHV stelle sich die Gesamtvorschrift als eine nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken der Eigentumsposition dar. Die Gestaltungsfreiheit verenge sich, je stärker Rentenansprüche oder Rentenanwartschaften durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistung des Versicherten geprägt sei. Auf die 12 Kläger des Berufungsverfahrens seien bis einschließlich 1986 anteilige Honorarabzüge von rund 45.000,-- DM bis 75.000,-- DM entfallen. Als "Gegenleistung" würden die Leistungsempfänger monatlich einen Betrag von 864,-- DM erhalten. Diese Zahlen entsprächen in ihrer Größenordnung der Möglichkeit, auf privater



Grundlage etwa durch Abschluß einer Lebensversicherung in ähnlicher Weise eine Altersversorgung durchzuführen. Auch bei einem Ruhen der Zulassung habe der Zahnarzt statt der Duldung einer Honorarverkürzung in entsprechender Höhe Beiträge an die Beklagte zu entrichten. Zwar könne der Risikofall auch dann eintreten, wenn der Zahnarzt erst kurze Zeit Mitglied gewesen sei, da es keine Wartezeit gebe, sodaß insoweit der Fürsorgegedanke noch überwiegen möge. Jedoch würden im Regelfall Leistungen erst bei Erreichen der Altersgrenze gewährt (90 % der Leistungsfälle). Dies bedeute, daß der Kassenzahnarzt, da er nach Vollendung des 45. Lebensjahres nicht mehr Teilnehmer werden könne, vor Eintritt des Leistungsfalles typischerweise mindestens zwanzig Jahre Mitglied gewesen sein müsse. Die alleinige Anknüpfung eines Leistungsanspruchs an den Eintritt des Risikofalles während fortbestehender Mitgliedschaft sei hier unter dem Aspekt des Art 14 GG noch zulässig, da diese Anknüpfung durch die Härteregelung nach § 7 Abs 2 AIHV ergänzt werde. Ohne diese Härteregelung wäre die Regelung nicht verfassungsgemäß. Denn durch die Beendigung der Zulassung, deren Gründe zumindest nicht in jedem Fall dem jeweiligen Zahnarzt zurechenbar sein müßten, würde gegebenenfalls einem langjährigen Mitglied generell und ohne Differenzierung entschädigungslos eine Eigentumsposition entzogen. Die Härteregelung des § 7 Abs 2 stelle insoweit ein hinreichendes Korrektiv dar, wobei jedoch das dort eingeräumte Ermessen verfassungsgemäß ausgeübt werden müsse. Je länger ein Kassenzahnarzt mit seinen Beiträgen an der erweiterten Honorarverteilung teilgenommen habe, desto stärker sei seine Eigentumsposition und desto geringer werde der Ermessensspielraum. Nach zwanzig Jahren Mitgliedschaft werde regelmäßig ein Leistungsanspruch bestehen. Ein Ermessensspielraum möge insoweit noch bei der Höhe der zu gewährenden Leistung vorhanden sein. Eine sachgemäße Ermessensausübung habe hier gegebenenfalls auch die persönlichen Gründe zu berücksichtigen, die zur Beendigung der Zulassung als Kassenzahnarzt in Schleswig-Holstein geführt haben. Die Rechtsprechung des BSG stehe all dem nicht entgegen. Aber auch die Vorschrift des § 12 AIHV, wonach bei einer Änderung oder Einstellung der erweiterten Honorarverteilung keine Leistungsansprüche erhoben werden können, sei in verfassungskonformer Weise dahin auszulegen, daß die genannten Rechtspositionen nicht durch die Vertreterversammlung bzw durch behördliche Maßnahmen ersatzlos gestrichen werden könnten. Der auf Feststellung einer Anwartschaft gerichtete Hilfsantrag sei unzulässig, da er sich letztlich als ein Begehren auf abstrakte Normenkontrolle darstelle, das im Sozialgerichtsgebiet nicht möglich sei; die den Klägern als klärungsbedürftig erscheinenden Fragen seien schon im Bereich des Hauptantrages beantwortet worden.



Mit der Revision rügen die Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Was unter einem Härtefall iS des § 7 Abs 2 AIHV zu verstehen sei, bleibe völlig unbestimmt. Die Auffassung des LSG verstoße daher gegen das Rechtsstaatsprinzip. Kein Schleswig-Holsteinischer Zahnarzt könne sich bei Anwendung der weitgehend unbestimmten Vorschrift des § 7 Abs 2 AIHV eine auch nur annähernd sichere Vorstellung darüber machen, welche Entscheidung er erwarten könne. Die Anwendung des § 7 Abs 2 AIHV im Sinne des LSG verstoße aber auch insoweit gegen Art 14 GG, als die Festlegung auf die Beklagte verlagert sei und es an der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz gerade fehle. Ein Verstoß gegen die Art 3, 14 GG sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip liege insoweit vor, als die Bestimmung des § 2 Nr 1 Abs 2 AIHV nicht ersichtlich mache, in welcher Höhe ein Honorarabzug für den einzelnen Kassenzahnarzt erfolgen soll, sondern lediglich von einem Abzug von vier Fünftel bis sechs Fünftel des durchschnittlichen Abzugs die Rede sei. Auch § 2 Ziff 3 Abs 1 AIHV verstoße gegen Art 14 GG, da der auf die Zulassung Verzichtende gleichwohl Beitragszahler bleibe ohne jemals Leistungsempfänger werden zu können. Darin liege auch ein Verstoß gegen Art 3 GG. Zudem begründe diese Vorschrift eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit nach Art 12 GG; wer sich Abzüge gefallen lassen müsse, ohne Kassenarzt zu sein, werde in seiner Entscheidungsfreiheit, nicht mehr als Kassenarzt tätig sein zu wollen, ohne jeden Grund behindert. § 3 Nrn 1 bis 3 AIHV verstoße deshalb gegen die Art 14 und 3 GG, weil derjenige, der die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit nicht erfülle, auch dann noch Leistungsträger bleibe, wenn er wegen einer nur wenig unter 80 % liegenden Berufsunfähigkeit überhaupt nicht mehr in der Lage sei, auch nur seine Praxiskosten durch eigene Leistungen zu erwirtschaften. Auch § 3 Ziff 6 AIHV verstoße gegen die Art 14 und 3 GG, weil hier beim Absinken der Berufsunfähigkeit ein Erlöschen der Anwartschaft bestimmt werde. Ein solcher Verstoß ergebe sich aber auch aus § 4 Nr 2d, § 6, § 12 AIHV. Der Hilfsantrag sei zulässig. Die Kläger seien fast alle seit über zwanzig Jahren Teilnehmer an der AIHV. Auch dann, wenn die AIHV in das zahnärztliche Versorgungswerk (vom 1. Juni 1974) übergeleitet werden oder eine andere Übergangsregelung wegen der "Altlasten" getroffen werden.

